

GUSTAV ERMECKE

## Natur – sittliches Naturgesetz – Naturrecht

Sozialethische Überlegungen vom Vorgegebenen als Aufgegebenem

### I. WAS IST NATUR?

Kein Begriff der Theologie ist so umstritten wie der Naturbegriff<sup>1</sup>. In ihm treffen sich »von oben« sozusagen alle Gesichtspunkte göttlicher Heilsverkündigung, Heilsverwirklichung und Heilsführung. Von ihm aus, in seinem Vorverständnis<sup>2</sup>, kann der Mensch allein »von unten« aus etwas empfangen, das er »von Natur aus« noch nicht ist, das er aber in seiner Natur und deren Erhebung in eine »Über-Natur« werden soll. Sehen wir einmal hier ab von den unser ökumenisches Gespräch belastenden, weil kontrovers-theologisch umstrittenen Gegensätzen zwischen katholischer Theologie von der Natur und ihrer nur relativen (gegenüber dem Ur-Stand) Verschlechterung nach dem und durch den Sündenfall und der reformatorischen Theologie von der *natura peccato originali corrupta*<sup>3</sup>, und befassen wir uns nur mit der Aufklärung dessen,

<sup>1</sup> Die wissenschaftliche Literatur ist hier unübersehbar. Trotzdem ist es bislang noch nicht zu einer einheitlichen Auffassung über das gekommen, was Natur bedeutet. Gewöhnlich meint Natur metaphysische Wesensnatur oder theologisch: in wandelbare Gestalt Geschöpflichkeit in Heilsgeschichtlichkeit. Vgl. *F. Böckle* (Hrsg.), *Das Naturrecht im Disput*, Düsseldorf 1966. *Jak. Fellermeier*, *Das Naturrecht in der Scholastik*, in: *ThGl* 1968, 333–369.

<sup>2</sup> Zu diesem Vorverständnis vgl. hier *B. Schüller*, *Zur theologischen Diskussion über die lex naturalis*, in: *Zeitschrift für Theologie und Philosophie* 41 (1966), S. 481–503; *ders.*, *Wie weit kann die Moraltheologie das Naturrecht entbehren?*, in: *Lebendiges Zeugnis*, 1965, 1/2, S. 41–65; *ders.*, *Gesetz und Freiheit*, Düsseldorf 1966; *K. Rahner*, *Bemerkungen über das Naturgesetz und seine Erkennbarkeit*, in: *Orientierung*, 1955, Nr. 22, S. 239–243; *ders.*, *Über das Verhältnis des Naturgesetzes zur übernatürlichen Gnadenordnung*, ebd. 1956, Nr. 1, S. 8–11 (dazu: *Jos. Fuchs*, *Positivistisches Naturrecht*, ebd. 1956, Nr. 10, S. 113–115; *ders.*, *Lex naturae*, Düsseldorf 1955).

<sup>3</sup> Wir glauben, daß dieses der entscheidende kontroverstheologische Punkt ist, von dem aus sich alle weiteren Differenzpunkte ableiten lassen. Vgl. *G. Ermecke*, *Ökumenische Moralprobleme! Ökumenische Moraltheologie? Paradigma: Naturrecht*, in: *ThGl* 1966, S. 362–369. *Mausbach-Ermecke*, *Kathol. Moraltheologie I* (1959) Münster § 3.

was Natur und die daraus abgeleiteten und darauf bezogenen Normen des sittlichen Naturgesetzes und des Naturrechts im Raume der christlichen (philosophischen!)<sup>4</sup> Sozialethik bedeuten – natürlich im Horizont (nicht in Verdrängung!) der gesamten, nur im Glauben zugänglichen Heilsoffenbarung. Auf diesem Hintergrund fragen wir, was Vernunft-einsicht von Natur, sittlichem Naturgesetz und Naturrecht als wahre, den Menschen vorgegebene und aufgegebenen Realitäten erkennen kann. Leider besteht unter katholischen Theologen und Philosophen, speziell Sozialphilosophen und damit auch Sozialethikern über das, was der Begriff Natur in der Wirklichkeit geistigerweise ergreift, keine Übereinstimmung<sup>5</sup>. Zwischen der Leugnung einer Wesensnatur und der bloßen Anerkennung einer inhaltlich leeren aktualistischen, existentialistischen Daseinsnatur und der Absolutsetzung einer übergeschichtlichen platonistischen Ideenwelt (»Ideen- und Werthimmel«) und der Leugnung geschichtlicher Konkretheit und Existenz siedeln sich die einzelnen Naturauffassungen an. Der schon lange anhaltende Gegenschlag zum absoluten Idealismus hatte zum Materialismus und, was hier wichtig ist, zum Existenzialismus im außertheologischen Raume und außerhalb der christlichen Philosophie geführt und beginnt nun auch die bislang fest verschlossenen Türen des scheinbar für alle Zeiten voll ausgebauten und gegen die Zeitenstürme abgesicherten Hauses der katholischen Theologie und der christlichen Philosophie anzurennen<sup>6</sup>. Zwar hat die Kirche die existentialistische Ethik verworfen, aber immer mehr nähern sich ihr auch im katholischen Raum gewagte Thesen, in welchen sich alles im geschichtlichen Wandel und in nicht weiter definierbare Existenz auflöst.

Gehen wir davon aus, daß die uns hier nicht unmittelbar beschäftigende Theologie die Interpretation der Wirklichkeit von Gott her und auf Gott hin ist<sup>7</sup>, und die uns unmittelbar angehende Philosophie und in

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Mausbach-Ermecke*, a. a. O. I (1959) § 2.

<sup>5</sup> Zur heutigen Kontroverse vgl. außer Anm. 3 *G. Ermecke*, Kirche und Naturrecht, in: *ThGl* 1967, S. 56–61.

<sup>6</sup> Dieser Abbau, ja die Ignorierung der nicht bloß formalen, sondern auch material-inhaltlichen Metaphysik und (von dorthier) Ethik, wie sie uns in der großen abendländischen Tradition bekannt ist, hat heute auch katholische Denker ergriffen. Hier reduziert sich alles auf das formale – existentielle – transzendente – personale Seinsverständnis, welches nicht mehr zur Realität der vollen Wirklichkeit gelangt. Vgl. *G. Ermecke*, Eine neue Moral für die Kirche? Moral und Moralthologie in der Entscheidung, in: *Deutsche Tagespost* v. 7./8. 2. 1969, Nr. 16, S. 11.

<sup>7</sup> Natürlich verbleibt alles Wirklichkeitsbedenken notwendig im Horizont der Wirklichkeit aller Wirklichkeiten: Gottes und seines Heilsplanes. Daher gibt es

ihr besonders die Ethik die indikatorische bzw. imperativische oder normative Interpretation der Wirklichkeit vom Menschen her auf den Menschen hin ist, dann fragt es sich, was es mit der »Natur« auf sich hat als einem Bereich der Wirklichkeit und deren Interpretation vom Menschen her auf den Menschen hin.

Natur ist dann dasjenige, was nicht von freier menschlicher Willensbetätigung her stammt, sondern was der Mensch als Wirklichkeit vorfindet. Der Mensch findet etwas sich gegenüber vor, dessen Vorgegebenheit er als solche zunächst anzuerkennen hat. Es wäre menschliche Willkür, wenn er dieses leugnen oder ignorieren wollte. Er kann sich aber zum Vorgegebenen in verschiedener Weise verhalten. Er kann praktisch Stellung zu ihm nehmen, z. B. in der Technik, oder es theoretischer Untersuchung unterwerfen, z. B. in den Naturwissenschaften. Er kann dabei diese Wirklichkeit als allein positive absolut setzen und sich selbst nur als Funktion dieser Wirklichkeit verstehen<sup>8</sup>.

In allen diesen Stellungnahmen steht aber immer der Mensch als solcher in Relation zu den Objekten der vorgegebenen Wirklichkeit. Ja, er ist sich selbst vorgegeben, und als solcher kann er sich gleichen Stellungnahmen unterziehen.

In Wirklichkeit ist aber der Mensch, der sich und anderem Vorgegebenem gegenübersteht, nicht »fertig«, sondern der Mensch muß im Vorgegebenen sich und anderes interpretieren auf sein Wesen und Dasein und auf die volle Verwirklichung beider im Ziel hin, auf das er angelegt ist, wonach er tendiert und er streben muß, will er nicht Selbstvernichtung betreiben.

So wird das dem Menschen Vorgegebene zu einem ihm Aufgegebenen. Indem er sein eigenes Vorgegebensein und das diesem von außen Gegenüberstehende als seiner essentiellen Wirklichkeit in zielgerichteter Existenz Aufgegebenes erkennt, erkennt er den Bezug des vorhandenen Seienden auf das ihm vorgegebene Ziel. Er erkennt, daß das Vorgegebene in dieser Hineinnahme in seine Zielrichtung zu einem Aufgegebenen wird, sei es, daß er das Vorgegebene einfach übernimmt oder verändert oder gar verneint.

*Das Vorgegebene als solches ist Natur im rein tatsächlichen Raum. Das Vorgegebene als Aufgegebenes ist Natur im normativen Sinn; denn hier*

---

keine »natura pura«, wozu bloße Vernunftbetrachtung so leicht gelangt, und ist der Gedanke, dem *K. Rahner* die Formel des »übernatürlichen Existentials« gegeben hat, so beachtlich.

<sup>8</sup> In diesen Stellungnahmen sind all die verschiedenen Formen des Positivismus befangen.

entstehen aus dem Imperativ des menschlichen Seins auch positive oder negative oder indifferente normative Beziehungen zur vorgegebenen Wirklichkeit. Vom Wirklich-sein zum Wirklich-sein-sollen führt die Brücke über das dem Menschen unausweichlich vor- und aufgegebene Sein und Ziel.

Natur ist somit das Vorgegebene (faktischer Naturbegriff) und das vorgegeben Aufgegebene (normativer Naturbegriff).

Wir erkennen, daß der Naturbegriff, was man immer schon wußte, von dem her definiert wird, was ihm gegenübersteht: Natur und Geschichte; Natur und Gnade; Natur und Technik; Natur und Wissenschaft usw. Es geht dabei immer um etwas nicht vom Menschen Gemachtes, nicht seiner Willkür Entstammendes, sondern um etwas, das er vorfindet als vorgegeben. Damit daraus aber eine ethische Norm wird, muß das Vorgegebene auch personal aufgegeben sein.

Die »Naturwissenschaften« im weitesten Sinne behandeln Natur als vorgegeben, im engeren Sinne nur soweit, wie Natur entweder direkt oder indirekt materialisiert ist und nun empirischer Erforschung und Gestaltung zugänglich ist und die »Richtigkeit« solcher Stellungnahmen unter Umständen im Experiment nachgeprüft werden kann<sup>9</sup>.

Soweit Natur nur indirekt materialisiert ist, also überall, wo sich Geistiges im Bereich des Materiellen ausdrückt, ist durchaus auch naturwissenschaftliches Forschen und Beeinflussen möglich; es wäre aber falsch, wenn man in solchen Fällen das nur indirekt Materialisierte genauso behandeln würde, wie das direkt Materialisierte<sup>10</sup>. Das ist der Irrtum des Materialismus, z. B. im Raume der Psychologie und der Soziologie.

Heute wird nun besonders diskutiert, wie sich diese Natur als vorgegebene *und* aufgegebene nicht bloß zum Wandel, sondern auch zur (nur den Menschen selbst zukommenden eigentlichen) Geschichtlichkeit verhält<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup> Das ist Aufgabe der Naturwissenschaft: das empirisch Vorgegebene nach »Maß, Ziel und Gewicht« zu untersuchen, die in ihm geltenden Zusammenhänge (= Gesetze) zu erforschen und die Erkenntnisse möglichst im Experiment zu überprüfen. Anders verfahren die Geisteswissenschaften und die Sozialwissenschaften, die mit den Naturwissenschaften den Kosmos wissenschaftlicher Wirklichkeitserforschung ausmachen.

<sup>10</sup> Der Idealisierung, d. h. der Herauslösung von Ideellem aus seiner Materialisation steht gegenüber die Materialisation als Realisierung des Ideellen im Materiellen. Beide Bewegungen werden nicht immer klar erfaßt.

<sup>11</sup> Vgl. im einzelnen dazu G. Ermecke, Die Kategorie der Geschichtlichkeit des Menschen in der Moralthologie, in: ThGl 1968, S. 110–130.

Mit Recht wird heute der Wandel in den Dingen, in der gleichmäßigen und der sprunghaften Evolution ebenso studiert wie auf den dem Menschen allein eigentlichen Wandel als Geschichtlichkeit hingewiesen wird, ohne daß man in beider Hinsicht schon zu einer Einigung der Ansichten gekommen wäre. Besonders tritt hier das Problem in jenen Bereichen auf, von denen wir oben sagten: daß sie nur indirekt der physischen Natur zugehören und also sowohl an deren Wandel als auch an der Geschichtlichkeit des Menschen teilnehmen<sup>12</sup>.

Wir müssen also unterscheiden:

1. Den Wandel in der direkt materialisierten Wirklichkeit.
2. Den Wandel in der nicht-materialisierten ideellen Wirklichkeit.
3. Den Wandel in der nur indirekt materialisierten ideellen Wirklichkeit.

Ob Natur bloß physisch vorgegeben ist, wenn auch wandelbar, oder ob Natur bloß metaphysisch vorgegeben ist, wenn auch geschichtlich ausdrückbar, oder ob Natur physisch/metaphysisch vorgegeben ist, wandelbar und geschichtlich: das ist für den Weg von der Vorgegebenheit zur Aufgegebenheit jeweils wichtig und noch wenig untersucht.

Viele halten nur den physischen Wandel für maßgeblich und halten alles Physisch/Metaphysische und erst recht alles Metaphysische für jenem physischen Wandel restlos unterworfen. Andere stehen auf dem umgekehrten Standpunkt, nur das Metaphysische gilt und das Physische ist nicht ernstzunehmen; schließlich finden sich gegenüber dem physisch/metaphysischen Bereich Stimmen, die bald dem physischen Wandel und bald der metaphysischen Geschichtlichkeit *allein* das Wort reden<sup>13</sup>.

Wir können allgemein zu diesen Punkten abschließend sagen:

Die Natur als vorgegebene und aufgegebene Wirklichkeit hat keine starre Unwandelbarkeit und Ungeschichtlichkeit. Vielmehr müssen sowohl der Wandel im Bezug zur metaphysischen Geschichtlichkeit des Menschen als auch die metaphysische Geschichtlichkeit des Menschen im Bezug zum Wandel genau untersucht werden. So wandelbar und geschichtlich wie Natur, nicht mehr und nicht weniger, ist auch der Bereich der Normen<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> Wir unterscheiden also: Wandel als Veränderung überhaupt und Geschichte als vom Menschen getragener und gestalteter Wandel.

<sup>13</sup> Man wird also, wenn man von Wandel spricht, differenzierter reden müssen. Vgl. Anm. 10.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu Anm. 2 und *Mausbach-Ermecke*, Katholische Moraltheologie, Bd. I, Münster 1959.

## II. WAS IST SITTLICHES NATURGESETZ?

Diese vorgegebene Natur ist für den Menschen verbindlich, weil und insoweit sie zum Menschsein und dessen zielgerechter Entfaltung aufgegeben ist, und zwar zunächst die eigene Natur des Menschen und von dieser her die übrige vorgegebene und mit ihr aufgegebenen Natur. Die äußere Natur ist also nur aufgegeben, wenn sie dem Menschen mit seiner eigenen Natur so vorgegeben ist, daß der Mensch nur durch sie als Person in Freiheit ihre Zielsetzung und -annäherung wahrnehmen kann<sup>15</sup>. Diesen geltenden Zusammenhang von vorgegebener Natur, insofern sie der Person aufgegeben ist, wenn er formuliert wird, nennen wir Natur-Gesetz i. w. S.<sup>16</sup>.

Ist es seinem Erkennen und Denken vor- und aufgegeben, handelt es sich um ein noetisches oder logisches oder Denkgesetz. Gilt der Zusammenhang für den seelischen Bereich, stehen wir vor einem psychologischen Gesetz. Gilt der Zusammenhang für den mit- oder zwischenmenschlichen Bereich, liegt ein soziales Gesetz mit seinen verschiedenen Inhalten vor. Betrifft der Zusammenhang des Menschen das Verhältnis zu Gott, so liegt darin ein göttliches oder auch gottmenschliches Gesetz begründet.

Nach der Aufgegebenheit von gültig Vorgegebenem für den Menschen kann es sich um *äußere Gesetze* handeln, welche das äußere Verhalten des Menschen betreffen, oder um *innere Gesetze*, welche die innere personale Welt des Menschen binden. Wenn diese letzteren Gesetze dem Menschen in seiner Freiheit kategorisch oder absolut (unbedingt) binden, nennen wir sie sittliche oder Moralgesetze.

Ihre Absolutheit oder ihren kategorischen Charakter erhalten dabei diese sittlichen Gesetze dadurch, daß ihre Verneinung einen absoluten Widerspruch enthält. Der Mensch, der solche Gesetze verneint und dem darin zum Ausdruck gelangenden geltenden Zusammenhang nicht gelten lassen will, steht im Widerspruch von Selbstbejahung, in der er sagt »ich will mich selbst«, und der Selbstverneinung, in der er sagt »ich will mich nicht selbst«, wobei dieses schon in der Ablehnung des absolut geltenden Zusammenhangs ausgedrückt wird.

Letzten Endes aber kann die *personale absolute* Inpflichtnahme der menschlichen Person, die selbst schon die Herbeiführung des genannten

---

<sup>15</sup> Hier sehen wir schon, daß es nicht bloß um eine formale Beziehung geht, die inhaltlich völlig unbestimmt wäre. Vielmehr ist das Ja zu dem Vorgegebenen als aufgegeben immer von beiden Seiten, vom Menschen selbst und von den anderen her auch inhaltlich bestimmt.

Widerspruchs verbietet, nur von einem absoluten personalen Herrn und Gebieter des Menschen hergeleitet werden. Das heißt, alle absoluten sittlichen Normen verlangen zu ihrer hinreichenden Begründung einer Herleitung aus dem absoluten personal geltenden Zusammenhang zwischen Gott und Mensch<sup>17</sup>.

Somit können wir philosophisch gesehen das Sittengesetz, welches den Ausdruck des geltenden, in freier Hingabe zu beachtenden Zusammenhangs des Menschen mit Gott ausdrückt, aus einem doppelten Grunde als Natur-Gesetz bezeichnen: Es ist Naturgesetz, 1. weil der Mensch die ihn in seiner Freiheit bindenden Zusammenhänge aus dem unausweichlich ihm Vorgegebenen als Aufgegebenem zu entnehmen hat; 2. weil der Mensch diese als vorgegeben geltenden Zusammenhänge als ihm verbindlich aufgegeben mittels der ihm eigenen Erkenntniskraft, d. h. mit seiner seins- und ordnungsvernehmenden Vernunft, in der ihm vorgegebenen und zur Beachtung aufgegebenen Gesamt-Wirklichkeit erfassen kann.

*Das sittliche Naturgesetz* ist demnach das Gesamt jener Normen, die der Mensch kraft seiner Vernunftkenntnis aus dem dem Menschen Vorgegebenen als für ihn um seiner absoluten Realisierung willen Aufgegeben erkennen kann.

### III. WAS IST NATURRECHT?

Jener Teil der menschlichen Sittlichkeit, d. h. jener Bereich des infolge geltender Zusammenhänge letztlich vor dem Absoluten Verbindlichen, das den mit- und zwischenmenschlichen Raum betrifft, bildet den sozialen Verhalten betreffenden Teil der Ethik, die Sozialethik. Innerhalb deren Normen gibt es solche, welche rechtliche Normen sind, d. h. welche das *äußere* Zusammenleben der Menschen innerhalb der Rechtsgemeinschaft im Hinblick auf das Wohl aller in ihr Vereinten betreffen. Sofern diese Normen sich aus vorgegebenen verbindlichen sozialen Zu-

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu: *Mausbach-Ermecke*, a. a. O. § 11. Die Diskussion über das Heilsgesetz und das sittliche Gesetz würde anders verstanden, wenn man Gesetz weder hypostasierte noch überwiegend juristisch verfaßte, sondern darin sähe die Formulierung geltender Zusammenhänge.

<sup>17</sup> Dieser ontologische Widerspruch reicht aber noch nicht aus; denn, was sollte den Menschen hindern, diesen Widerspruch auf sich zu nehmen. Erst wenn der Mensch konfrontiert ist mit dem absoluten Du Gottes, der sein absoluter Herr und Gebieter ist, kann die absolute Geltung sittlicher Forderung verstanden werden.

sammenhängen ergeben, sind sie für alle, denen sie zur Beachtung aufgegeben sind, verbindliche Rechtsnormen. Das gilt für jeden einzelnen, das gilt besonders für die rechtssetzende Autorität in der Gemeinschaft. Auch ohne Bestehen positiver staatlicher Gesetze und gegebenenfalls zur Auffüllung von »Lücken im Recht«, gilt schon Recht, eben als Naturrecht, für den einzelnen und das Ganze der richtig zu ordnenden Gemeinschaft<sup>18</sup>. Wenn nun diese selbst positive Rechtsgesetze erläßt, muß sie jenes vor-positive Naturrecht beachten, indem sie es entweder selbst zum positiven Gesetzesinhalt erhebt oder aus ihm Folgerungen zieht oder neue Normen schafft, welche die Durchsetzung des Naturrechts sichern sollen.

#### IV. BESONDERE PROBLEME IM BEREICH DES THEMAS

1. Ein erster Problemkreis ist erkenntnismäßiger Art. Was ist vorgegeben? Hier wirken viele Tatsachenwissenschaften, i. w. S. auch Naturwissenschaften, wie oben dargelegt mit, um dieses Vorgegebene in seiner Eigenart näher zu erforschen. Und hier sind gewaltige Fortschritte gemacht worden und werden noch immer weiter solche gemacht.

Aber allein aus diesem faktisch vorgegebenen Sein folgen noch keine ethischen, auch keine sozialetischen Normen. Nur: Die Berücksichtigung von Vorgegebenen, seine Untersuchung als möglich oder wirklich aufgegebenes Sein ist zur sittlichen Beurteilung hier wichtig. Anders der Positivismus in allen seinen Schattierungen. M. a. W.: nicht die physische Tatsachenrelation, sondern erst diese im Hinblick auf die metaphysische Seinsrelation ist entscheidend.

2. Der zweite Problemkreis im Rahmen des Themas betrifft noch ein erkenntnismäßiges Problem. Wie erkenne ich, daß Vorgegebenes allen

---

<sup>18</sup> Das Naturrecht schwebt also nicht über den positiven Gesetzen, sondern diese formulieren, konkretisieren letztlich die in den zur Gestaltung des sozialen Lebens eingesenkten vorgegebenen und dem einzelnen wie der Rechtsgemeinschaft zum Gesetz aufgegebenen Zusammenhänge. Naturrecht meint also negativ: Gegensatz zu Willkürrecht; positiv: Sachlichkeit, Realismus, Sach- und Persongerechtigkeit. Keine rechtssetzende Gewalt kann mit der rechtlich zu ordnenden Materie willkürlich verfahren. Wenn der Staat z. B. ein Eherecht oder ein Aktienrecht erlassen will, muß er sich an dem Vorgegebenen der Ehe oder der Aktien orientieren und sie, soweit das ihm zur Gemeinwohlsorge aufgetragen ist, ordnen. – Das aber ist für den Staat nicht bloß eine sozio-technische, sondern letztlich eine sittliche Frage. Und das Naturrecht ist jener Teil der sittlichen Gesamtlebensordnung, die sich auf das äußere Gemeinschaftsleben im Hinblick auf das Gemeinwohl bezieht.

Menschen oder diesem Menschen aufgegeben ist? Das setzt voraus anthropologisches Vorverständnis, das der Mensch gewöhnlich unreflektiert und durch manche Faktoren ihm beigebracht besitzt, das jede Ethik aber durchreflektiert zur Verfügung haben muß, wenn sie sein will, was sie sein soll: normative Anthropologie.

Hier im Raume des allem ethischen Verständnis und Verhalten vorausgehenden Menschenverständnisses – dem Menschenbild, aus dem (für die Sozialethik entscheidend) das zugeordnete Gemeinschaftsbild hervorgeht – fallen die ethischen Grundentscheidungen.

Darum unterscheiden sich die Ethiken nach den Menschenbildern bzw. den Gemeinschaftsbildern, von denen aus sie Vorgegebenes als Aufgegebenes anerkennen oder verneinen, und das sowohl zur Gewinnung sittlicher Normeneinsicht als auch zur Erkenntnis der Möglichkeiten sittlicher Normenverwirklichung; denn nachdem etwas Vorgegebenes als Aufgegebenes erkannt ist, muß dieses Erkannte im Vorgegebenen wieder verwirklicht werden. Das kann z. B. bedeuten: Es gilt, das Vorgegebene zu erhalten oder weiterzuentfalten oder wieder zu ordnen usw. Somit sind die von Tatsachenwissenschaften erforschten Realitäten Ausgangspunkt – nicht Quellgrund! – für normative Erkenntnis. Quellgrund ist allein das Aufgegeben-Sein von Vorgegebenem. Sodann geben Tatsachenwissenschaften die Möglichkeit zu erkennen, wie und wo und mit welchen Mitteln als verbindlich Erkanntes in den vorgegebenen Tatsachen verwirklicht werden kann.

3. Der dritte Problemkreis betrifft das Verhältnis von Geltung im Allgemeinen und Geltung im Individuell-Konkreten, von Geltung im Essentiellen und im Existentiellen und das im übergeschichtlichen und geschichtlichen Bereich.

Daß alles Individuelle Realisation von Allgemeinem ist – jeder individuelle Mensch ist Realisation von Mensch; wenn auch kein teilweiser Mensch, so doch nur teilweise *alle* menschlichen Möglichkeiten darstellend –; daß alles Essentielle real ist nur in konkreter Existenz – ob jene vor dieser oder diese vor jener ist, ist so unmöglich zu fragen wie, ob das Huhn oder das Ei zuerst war –; daß ferner alles Übergeschichtliche nicht »über« der Geschichte ist – es sei denn, Gott selbst, der aber in der mit uns von ihm ausgeführten Heilsgeschichte offenbar wird –, sondern in aller Geschichte anwesend, muß hier der Vollständigkeit halber angeführt werden.

4. Der vierte Problemkreis gehört zu dem zuletzt genannten, soll aber eigens herausgestellt werden. Es geht hier um das Verhältnis vom Kern in Geschichte und Wandel. In aller Geschichte, die nur der Mensch hat

und macht, bleibt als Kern der Mensch vor Gott und vor seinem Mitmenschen erhalten, mag er vor sich selbst und vor anderen noch so verschieden sich ausdrückend Kunde geben. Ebenso bleibt in allem Wandel der Dinge, wenn auch nicht ihr physischer, so doch ihr metaphysischer Kern unwandelbar, weil dieser sich stets in den Wandlungen seines Ausdrucks durchhaltend so oder so darstellt.

5. Der fünfte Problemkreis betrifft die Veränderlichkeit auch des Naturrechts. Es ist veränderlich in dem Maße, wie Natur selbst als rechtlich zu ordnende veränderlich ist, und das sowohl in der Horizontalen wie in der Vertikalen des Wandels und der Geschichte. –

Wir haben hier versucht, die in unserem Thema enthaltenen Begriffe und Zusammenhänge aufzudecken. Da es kein allgemein akzeptiertes Verständnis derselben gibt, muß jeder, der jene Begriffe gebraucht, sagen, was er damit meint.